

26.2.16

Gemeinsame Medienmitteilung zum Vorschlag des Bundesrates, mit dem Stabilisierungsprogramm 2017 - 19 das Risikoaktivitätengesetz abzuschaffen.



STV FST

Die Branchen-Organisationen wollen das Risikoaktivitäten-Gesetz erhalten

Für die Organisationen der Outdoor-Branche und deren Umfeld kommt der Vorschlag des Bundesrates, im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 das Risikoaktivitäten-Gesetz abzuschaffen völlig überraschend. Die betroffenen Kreise waren nicht in die Meinungsbildung einbezogen.

Die Wirkung des Gesetzes, das nach langer Vorarbeit im Jahr 2010 beschlossen und am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, wird von den Branchenverbänden als wichtig, berechtigt und durchaus nützlich beurteilt. Auch die bfu - Beratungsstelle für Unfallverhütung, der Schweizer Alpen-Club SAC und die Stiftung Safety in Adventures setzen sich für den Beibehalt ein.

Das Risikoaktivitäten-Gesetz schreibt den Akteuren eine qualifizierte Aus- und Fortbildung vor sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung. Von den Outdoor-Unternehmen wird ein wirkungsvolles Risikomanagement verlangt. Damit werden die Risiken gesenkt und die Kunden vor unseriösen Anbietern geschützt.

Die Bewilligungen für die inländischen Bergführer, Kletterlehrer, Wanderleiter und Schneesportlehrer konnten schweizweit reibungslos eingeführt werden wie auch die Zertifizierung der Unternehmen. Schwieriger wurde es offenbar bei Gesuchstellern aus der EU und aus Drittstaaten, weil es für viele nicht möglich ist, eine vergleichbare, seriöse Aus- und Fortbildung nachzuweisen. Gerade dies zeigt, wie nötig es ist, den alpinen Tourismus in der Schweiz gegen unseriöse Anbieter aus dem Ausland zu schützen.

Für die Outdoor-Firmen hat eine gesamtschweizerische Regelung grosse Vorteile. Sie schafft langfristige Rechtssicherheit, einheitliche Standards sowie Vertrauen bei den Kunden.

Mit dem Stabilisierungsprogramm soll der Bundeshaushalt um rund 1 Milliarde entlastet werden. Da ist der Spareffekt von 150'000 Franken, den man sich von der Abschaffung des Gesetzes verspricht, nicht nur sehr gering - er findet überhaupt nicht statt. Die Kosten werden einfach auf die tourismusorientierten Bergkantone verschoben. Diese werden nicht umhin kommen, die aufgehobenen kantonalen Gesetze wieder einzuführen.

Unterschiedliche kantonale Regelungen erhöhen jedoch den administrativen Aufwand für die Anbieter enorm. Sie müssten die Entwicklung der verschiedenen kantonalen Verordnungen

verfolgen und z.T. unterschiedliche Auflagen erfüllen. Die gesamtschweizerische Regelung ist eine erhebliche Vereinfachung.

Grundsätzlich würde eine Abschaffung des RiskG ein völlig falsches Signal an die Branche senden. Für das Ferienland Schweiz wäre es fatal, wenn es bei einem nächsten Unfall in den internationalen Medien heisst, die Schweiz habe den Schutz der Gäste vor unqualifizierten Anbietern aufgehoben um 150'000 Franken zu sparen.

Gemäss der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu betragen die volkswirtschaftlichen Folgekosten pro tödlich verunfallter Person durchschnittlich über 3 Mio Franken - abgesehen vom grossen menschlichen Leid. Wenn durch das Gesetz alle 20 Jahre ein Todesfall verhindert werden kann, haben sich die Investitionen des Bundes bereits gelohnt.

Auch unsere Nachbarländer im Alpenraum regeln die Risikoaktivitäten gesetzlich. So verlangt Frankreich in einem umständlichen Bewilligungsverfahren ebenfalls den Nachweis einer anerkannten Ausbildung - und ausserdem gute Französischkenntnisse ! Wenn die Schweiz das Risikoaktivitätengesetz aufhebt, können Anbieter aus der ganzen EU in der Schweiz auftreten, während die schweizerischen Anbieter im Gegenzug harte Bedingungen erfüllen müssen. Die fehlende Wechselseitigkeit in der Personenfreizügigkeit würde die Schweizer Bergführer und Outdoor-Unternehmen massiv benachteiligen.

Der Tourismus in den Berggebieten ist bereits heute unter grossem Druck, der durch die Frankenstärke und den aktuellen schneearmen Winter noch verstärkt wird. Die Branchenorganisationen verstehen deshalb nicht, dass der Bundesrat und das Bundesamt für Sport mit der Aufhebung des Risikoaktivitätengesetzes diesen Druck noch erhöhen wollen. Die Organisationen der Outdoor-Branche und deren Umfeld fordern deshalb in ihren Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren, die Aufhebung des RiskG aus dem Stabilisierungsprogramm 2017-2019 zu streichen.

Die Branche war von Beginn weg der Auffassung, dass das RiskG beim BASPO falsch angesiedelt ist. Es ist kein Sportgesetz, sondern ein Konsumentenschutzgesetz in der Tourismuswirtschaft. Es würde deshalb besser vom SECO betreut.

SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

SBV Schweizer Bergführerverband

SOA Swiss Outdoor Association

SSSA Swiss Snowsports

STV Schweizer Tourismus-Verband

SWL Verband Schweizer Wanderleiter